K E K

Zulassungsantrag der RTV Broadcast & Contentmanagement GmbH

für die Programme Nasch Kinomir und Telebom/Teledom

Aktenzeichen: KEK 845

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der RTV Broadcast & Contentmanagement GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Tietzki, Alt-Lietzow 12, 10587 Berlin,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigte: XXX…

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung der bundesweiten Fernsehspartenprogramme „Nasch Kinomir“ und „Telebom/Teledom“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 19.08.2015 in der Sitzung am 13.10.2015 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Becker, Dr. Brautmeier, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Sagurna und Wagner entschieden:

Der von der RTV Broadcast & Contentmanagement GmbH mit Schreiben vom 05.05.2015 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Zulassung zur Veranstaltung der bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramme Nasch Kinomir und Telebom/Teledom stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.05.2015 bei der mabb zunächst die Zulassung für die bundesweiten Fernsehvollprogramme Nasch Kinomir und Telebom/Teledom beantragt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 17.07.2015 dahingehend abgeändert, dass nunmehr Zulassungen für Spartenprogramme mit einer Zulassungsdauer von je sieben Jahren beantragt werden. Die mabb hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 19.08.2015 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur

Nasch Kinomir soll als russischsprachiges Unterhaltungsspartenprogramm russische Spielfilme zeigen. Telebom/Teledom ist als russischsprachiges Unterhaltungsspartenprogramm konzipiert, welches den Sendetag abwechselnd in Abschnitte mit russischen Fernsehserien (Teledom) und in ein Kinderprogramm mit Zeichentrickfilmen (Telebom) aufteilt.

Zielgruppe der Programme sind in Deutschland lebende russische Familien. Die Programme sind jeweils täglich für eine Sendezeit von 24 Stunden konzipiert. Die Programminhalte werden auf der Grundlage eines Programmlieferungsvertrags überwiegend von der RT Vision Ltd. geliefert. XXX…

3 Programmverbreitung

Die Programme Telebom/Teledom und Kinomir sollen verschlüsselt als Pay-TV in deutschen Breitbandkabelnetzen verbreitet werden. Die Vermarktung der Programme gegenüber den Kabelnetzbetreibern erfolgt durch die Mediapool Content Services GmbH („Mediapool“). XXX... Programminhaltliche Fragen berührende Regelungen enthält der Vertrag nicht.

Nach Angaben der Antragstellerin vom 17.07.2015 hat Mediapool ihrerseits Programmlieferverträge mit der Kabel Deutschland GmbH und der Unitymedia GmbH abgeschlossen.

4 Antragstellerin und Beteiligte

Alleingesellschafter der Antragstellerin RTV Broadcast & Contentmanagement GmbH ist Peter Tietzki. Dieser hält zudem 51,26 % der Geschäftsanteile der RtvD Video- und Filmproduktions GmbH, welche die russischsprachigen Pay-TV-Unterhaltungsspartenprogramme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir und Teleclub veranstaltet, sowie 25 % der Geschäftsanteile der RTVi Germany GmbH, welche das russischsprachige Pay-TV-Vollprogramm RTVi veranstaltet. Zudem ist Peter Tietzki Alleingesellschafter der RT Vision Ltd., die rund 75 % der Programminhalte der Antragstellerin zuliefert.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:

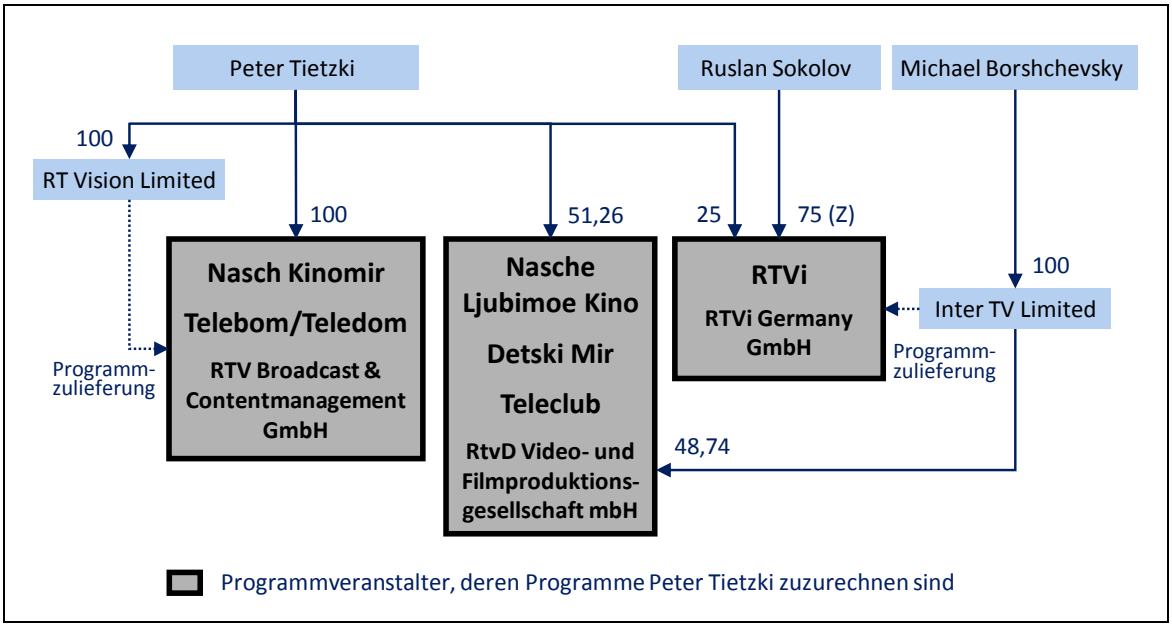

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der mabb wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt beurteilt, §§ 36 Abs. 4, 37 Abs. 1 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der Antragstellerin werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV mit Aufnahme der Sendetätigkeit die Programme Nasch Kinomir und Telebom/Teledom zugerechnet. Ihrem Alleingesellschafter Peter Tietzki werden die Programme Nasch Kinomir und Telebom/Teledom ebenso wie die Programme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir, Teleclub und RTVi gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 14.04.2015 i. S. RtvD, Az.: KEK 781, III 2). Aufgrund des beherrschenden Einflusses Peter Tietzkis auf die Antragstellerin und die RtvD Video- und Filmproduktions GmbH werden diesen die von ihnen veranstalteten Programme jeweils wechselseitig sowie zusätzlich jeweils das Programm RTVi zugerechnet (arg. e §§ 28 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2 RStV).

2.2 Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Die Programme Nasch Kinomir und Telebom/Teledom sind danach auch der RT Vision Ltd. zuzurechnen. Diese gestaltet mit von ihr zugelieferten Programminhalten rund 75 % des Gesamtprogramms der Antragstellerin und damit einen wesentlichen Teil der Sendezeit, § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV. Über die Zurechnung zur RT Vision Ltd. ist bezüglich deren Alleingesellschafter Peter Tietzki ein weiterer Zurechnungstatbestand erfüllt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. § 16 AktG).

2.3 Als einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn ein Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von

seiner Zustimmung abhängig macht. Der vorgelegte Plattformvertrag mit der Mediapool Content Services GmbH eröffnet keinen die Zurechnung begründenden Einfluss auf die Programme der Antragstellerin.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 RStV sind in die Ermittlung der Zuschaueranteile lediglich alle deutschsprachigen Programme einzubeziehen. Die Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt, die sich aus dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit ergeben, beziehen sich jedoch nicht ausschließlich auf deutschsprachige Sendungen. Daher berücksichtigt die KEK in ständiger Spruchpraxis auch bundesweit empfangbare fremdsprachige Programme sowie deutschsprachige Programme, die über eine ausländische Lizenz verfügen (vgl. u. a. Beschlüsse der KEK i. S. VIVA, Az.: KEK 199/215/219/230, III 2.1.2, Dügün TV, Az.: KEK 315, DTTV, Az.: KEK 318, und Iran Music, Az.: KEK 333, jeweils III 3, Az.: KEK 471/481/483 und i. S. Premiere, Az.: KEK 558/559).

Die Veranstalterin teilte mit Schreiben vom 17. und 23. Juli 2015 reichweitenbezogene Angaben für die Programme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir und Teleclub mit. Danach haben insgesamt ca. 60.000 Haushalte diese russischsprachigen Programme abonniert (Stand: Juli 2015). Zuschaueranteile aus der AGF/GfK-Fernsehforschung liegen indes nicht vor.

Die AGF/GfK bildet derzeit im Fernsehpanel D+EU nur die Fernsehnutzung der deutschen Staatsbürger und der EU-Ausländer, die in Deutschland leben, ab. Demnach ist die Fernsehnutzung der russischsprachigen Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit (ca. 220.000) in dem von der AGF/GfK ausgewiesenen Zuschaueranteilsrest nicht enthalten. In Deutschland lebten 2014 insgesamt 1,2 Mio. Menschen aus der Russischen Föderation (Quelle: Statistisches Bundesamt). Die von der AGF/GfK gemessenen und veröffentlichten Zuschaueranteile erreichten in der Referenzperiode von Mai 2014 bis April 2015 einen gemeinsamen Zuschaueranteil von 96,4 %. Der restliche Zuschaueranteil von 3,6 % bezieht sich auf eine Vielzahl von kleineren Programmen, auf Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen sowie auf

fremdsprachige Programme. Es ist davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung der russischsprachigen Bevölkerung ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf die Programme Nasche Ljubimoe Kino, Detski Mir, Teleclub und RTVi nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von deutlich weniger als 3,6 % entfallen würde.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Den beantragten Zulassungen stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt daher nicht entgegenstehen.

(gez.) Müller-Terpitz Lübbert Bauer Becker Brautmeier Gounalakis

Hege Hornauer Mailänder Sagurna Wagner